

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. August 2016	Nr. 42
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“

Vom 28. April 2016..... 340

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“

Vom 28. April 2016..... 343

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“

Vom 28. April 2016

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf der Grundlage der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Language Science“ den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelors „Language Science“ fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Language Science“ umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen jeweils 38 CP auf die Wahlpflichtbereiche WP1 „Europäische Sprachen“, WP2 „Sprachverarbeitung“, WP3 „Phonetik“ und WP4 „Translation“ sowie

- 30 CP auf das Pflichtmodul P1 „Methodische und theoretische Grundlagen“,
- 9 CP auf das Pflichtmodul P2 „Sprachkompetenz Englisch“,
- 12 CP auf das Pflichtmodul P3 „Schlüsselkompetenzen“,
- 15 CP auf das Pflichtmodul P4 „Abschlussmodul“ (Bachelorarbeit 12 CP).

Von den vier Wahlpflichtbereichen WP1-WP4 sind drei erfolgreich abzuschließen.

§ 36 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Haus- oder Seminararbeiten, Analyse- und Abschlussaufgaben, Programmierprojekte, Portfolios und Projektpräsentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der

einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) Ein Portfolio kann je nach Pflicht- oder Wahlpflichtbereich aus einer Kombination aus mündlichen Präsentationen, Bearbeitung von Übungsblättern und kurzen Fachaufsätzen (es müssen in der Regel Leistungen in mindestens 2 Prüfungsformen erbracht werden) bestehen oder aus einer strukturierten Darstellung der Ziele und Inhalte einer Lehrveranstaltung sowie ihrer Relevanz für und ihre Stellung im fraglichen Studiengang.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Unterrichtssprache

Im Pflichtbereich P2 „Sprachkompetenz Englisch“ sowie in den Modulelementen „PS: Phänomene und Strukturen des Englischen“ und „HS: Sprache im Gebrauch – mit Bezug auf das Englische“ im Wahlpflichtbereich WP1 „Europäische Sprachen“ ist die Unterrichtssprache Englisch. Dies gilt auch für das Abschlusskolloquium im Abschlussmodul, falls die Abschlussarbeit im Bereich der Linguistik des Englischen verfasst wird. In allen anderen Modulen / Modulelementen ist die Unterrichtssprache in der Regel Deutsch. In Einzelfällen kann auch in anderen Modulen/Modulelementen die Unterrichtssprache Englisch sein. Dies wird rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

§ 38

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modul(element)en in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen in allen Modulelementen Teile der Prüfungen in deutscher, englischer oder auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 39

Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

(1) Die Zulassung zu Modulen des Wahlpflichtbereichs „Europäische Sprachen“ setzt den erfolgreichen Abschluss der Modulelemente „Perspektiven der Linguistik“ und „Einführung in die Syntax und Morphologie“ in P1 „Theoretische und methodische Grundlagen“ voraus.

(2) Die Zulassung zum Teilmodul "HS Sprache im Gebrauch – mit Bezug auf das Englische" setzt den erfolgreichen Abschluss des Teilmoduls "PS: Phänomene und Strukturen des Englischen" voraus.

(3) Die Zulassung zu Modulen des Wahlpflichtbereichs „Phonetik“ – ausgenommen „Phonetische Transkription“ – setzt den erfolgreichen Abschluss der Modulelemente „Perspektiven der Linguistik“ und „Einführung in die Phonetik und Phonologie“ in P1 „Theoretische und methodische Grundlagen“ voraus.

(4) Das Modulelement „Written Expression (Advanced)“ im Wahlpflichtmodul "Sprachpraxis II" des Pflichtbereichs P2 „Sprachkompetenz Englisch“ setzt den erfolgreichen Abschluss des

Moduls „Written Expression (Intermediate)“ im selben Wahlpflichtmodul voraus.

(5) Das Modulelement "Language Course II" des Moduls "Sprachpraxis I (Language and Use Intermediate)" im Pflichtbereich P2 "Sprachkompetenz Englisch" setzt einen Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene Teilnahme am Modulelement "Language Course I" desselben Moduls voraus.

(6) Das Kolloquium im „Abschlussmodul“ P4 ist in dem Wahlpflichtbereich zu besuchen, in dem auch die Bachelorarbeit geschrieben wird.

§ 40

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I, Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II, Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate genannten Bedingungen durch Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls P1 sowie durch Nachweis von je mindestens 20 CP in den drei aus WP1-WP4 gewählten Wahlpflichtmodulen.

§ 41

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ 10 Wochen (12 CP/360 Stunden). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Studierenden / dem Studierenden im Rahmen eines der drei von ihr / ihm gewählten Wahlpflichtbereiche zu verfassen.

(3) Wird die Bachelorarbeit im Wahlpflichtbereich „Europäische Sprachen“ und dort im Bereich der Linguistik des Englischen verfasst, dann ist sie auf Englisch anzufertigen. In allen anderen Wahlpflichtbereichen ist die Bachelor-Arbeit in der Regel auf Deutsch zu verfassen. Davon abweichend kann bei Zustimmung der Gutachter/Gutachterinnen die Bachelorarbeit auch in englischer oder in einer angebotenen romanischen Sprache abgefasst werden.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. August 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“

Vom 28. April 2016

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Language Science“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 05. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl., S. 458). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Der Bachelor-Studiengang „Language Science“ vermittelt zentrale theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der theoretischen und der gebrauchorientierten Linguistik, der Computerlinguistik, der Phonetik, der Sprachverarbeitung und der Translation. Darüber hinaus werden auch erweiterte schriftliche und mündliche Kompetenzen im Englischen sowie fakultativ in romanischen Sprachen erworben. Der Bachelor-Studiengang „Language Science“ richtet sich an Personen, die eine breite und dennoch fokussierte sprachwissenschaftliche Ausbildung anstreben. Er zeichnet sich durch eine besondere Praxisorientierung aus, die sich sowohl in der Konzeption des Gesamtstudiengangs wie auch in den Konzeptionen der vier Wahlpflichtbereiche *Europäische Sprachen*, *Sprachverarbeitung*, *Phonetik* und *Translation* niederschlägt:

1. *Europäische Sprachen*: Der Wahlpflichtbereich „Europäische Sprachen“ vermittelt Kenntnisse und Kompetenzen in der Struktur und Funktion des Deutschen, des Englischen und mindestens einer romanischen Sprache. Ein besonderer Fokus auf dem sprachlichen Gebrauch (Sprache in den neuen Medien, Registerabhängigkeit, soziolektale und dialektale Variation etc.) führt zu einer Erhöhung der Berufsorientierung gegenüber klassisch-philologischen Studiengängen. Erweiterte Kenntnisse in mehreren Sprachen verbessern zusätzlich die berufsrelevante Qualifikation.

2. *Sprachverarbeitung*: Der Wahlpflichtbereich „Sprachverarbeitung“ vermittelt Grundlagen und Kompetenzen in der Computerlinguistik und der maschinellen Sprachverarbeitung. Die Grundlagen werden in frei wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen weiter vertieft und erhöhen so die berufsrelevante Qualifikation.

3. *Phonetik*: Der Wahlpflichtbereich "Phonetik" vermittelt Kenntnisse der Produktion und Perzeption der gesprochenen Sprache sowie Fertigkeiten der auditiven und instrumentellen Analyse ihrer akustischen Struktur. Erweiterte Kenntnisse in den Grundlagen sprachtechnologischer Anwendungen erhöhen zusätzlich die berufsrelevante Qualifikation.

4. *Translation*: Der Wahlpflichtbereich „Translation“ vermittelt Kenntnisse in Übersetzungswissenschaft und Übersetzungspraxis. Neben Übersetzungstheorie und -methodik werden aktive Fremdsprachenkenntnisse und übersetzerische Kompetenzen vermittelt. Diese Kenntnisse und Kompetenzen sind direkt berufsrelevant.

Der Bachelor-Studiengang „Language Science“ eröffnet berufliche Perspektiven in einer Vielzahl von Bereichen, die im engeren oder weiteren Sinne sprachlich geprägt sind. Hierunter fallen neben den klassischen Berufsfeldern der alten Medien (Hörfunk, Zeitung, Verlagswesen) vor allem bereits etablierte und sich neu entwickelnde Berufsfelder in den neuen Medien. Je nach Schwerpunktbildung sind dies beispielsweise Tätigkeiten in der Werbung, in sozialen Netzwerken, bei kleineren wie größeren Internetdiensten sowie in Bereichen der (maschinellen) Übersetzung. Der Bachelor „Language Science“ ermöglicht den Zugang zu einer Vielzahl von Master-Studiengängen und damit weiteren Schwerpunktbildungen. Im wissenschaftlichen Bereich sind die Sprachwissenschaften in den Philologien (Germanistik, Anglistik, Romanistik), die Computerlinguistik, die Phonetik und die Translationswissenschaft als naheliegende Betätigungsfelder zu nennen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Language Science“ kann jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Gruppengröße 120

(2) Proseminare (PS) haben einführenden Charakter und vermitteln durch Seminargespräche, Referate oder Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Gruppengröße 20

(3) Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Gruppengröße 20

(4) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Gruppengröße 20

(5) Kolloquien (K) dienen der Präsentation und der Diskussion von Projekten und Arbeiten sowie der Einübung von weiteren spezifischen Leistungen. Gruppengröße 20

(6) In der Bachelor-Arbeit (A) soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie eine Fragestellung aus einem wissenschaftlichen Gebiet des Studienganges zu formulieren im Stande ist und sie nach einschlägigen wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten kann.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

Der BA „Language Science“ gliedert sich in die folgenden vier Pflichtmodule:

- P1: Theoretische und methodische Grundlagen (30 CP)
- P2: Sprachkompetenz Englisch (9 CP)
- P3: Schlüsselkompetenzen (12 CP)
- P4: Abschlussmodul (15 CP)

Das Pflichtmodul P1 vermittelt grundlegende theoretische und methodische Kompetenzen in der sprachwissenschaftlichen Analyse und Beschreibung natürlicher Sprachen. Dies umfasst zentrale Kenntnisse in Syntax, Morphologie, Phonetik, Psycholinguistik, Korpuslinguistik und statistischen Auswertungen mittels R. Das Pflichtmodul P2 strebt eine deutliche Erhöhung der schriftlichen und mündlichen Kompetenzen der Studierenden im Englischen an, die auch von berufspraktischer Relevanz sind. Das Pflichtmodul „Schlüsselqualifikationen“ lässt ebenfalls Raum für den Erwerb weiterer berufsrelevanter Kompetenzen und zwar über das Angebot des Optionalbereichs BOB und des Zentrums für Schlüsselkompetenzen und Hochschuldidaktik (ZeSH). In dieses Modul können gemäß Artikel 11 der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl., S. 474) und gemäß § 4 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 05. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) auf Antrag insgesamt bis zu 3 CP über ehrenamtliches Engagement, Gremien-, Mentoren- oder Tutorentätigkeit eingebracht werden. In Modul P4 wird ein Forschungsprojekt adäquater Größe und Komplexität definiert, durchgeführt und präsentiert.

Neben diesen 4 Pflichtmodulen bietet der Bachelor „Language Science“ 4 Wahlpflichtbereiche an, von denen die Studierenden 3 belegen und erfolgreich abschließen müssen. Dies sind:

- WP1: Europäische Sprachen (38 CP)
- WP2: Sprachverarbeitung (38 CP)
- WP3: Phonetik (38 CP)
- WP4: Translation (38 CP)

WP1 „Europäische Sprachen“ vermittelt zentrale Kenntnisse in der Struktur, der Funktion und dem Gebrauch des Deutschen, des Englischen sowie in mindestens einer romanischen Sprache. WP2 vermittelt mathematische, semantische und grammatiktheoretische Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung. WP3 vermittelt grundlegende Kompetenzen in der phonetischen Transkription, in experimenteller Phonetik, Prosodie und in der Analyse und Beschreibung von Sprachproduktions- und Sprachrezeptionsprozessen. WP4 schließlich vermittelt weiterführende Sprachkompetenzen in mindestens einer romanischen Sprache, in der Methodik des Übersetzens sowie im Übersetzen selbst (Englisch und eine romanische Sprache).

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem/der zuständigen Studiendekan/in anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Bachelors „Language Science“ müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 180 CP erbracht werden:

Pflichtbereich 1 (P1): Theoretische und methodische Grundlagen (30 CP)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Perspektiven der Linguistik	1	Perspektiven der Linguistik	VL	2	3	WS	Portfolio (u)
Einführung in die Syntax und Morphologie	1	Einführung in die Syntax und Morphologie	VL	2	6	WS	Klausur (b)
		Einführung in die Syntax und Morphologie	Ü	2		WS	
Einführung in die Phonetik und Phonologie	1	Einführung in die Phonetik und Phonologie	VL	2	6	SS	Klausur (b)
		Einführung in die Phonetik und Phonologie	Ü	2		SS	
Einführung in die Computerlinguistik	1	Einführung in die Computerlinguistik	VL	2	3	WS	Klausur (b)
Einführung in die Psycholinguistik	1	Einführung in die Psycholinguistik	VL	2	3	WS	Klausur (b)
Korpuslinguistik	1	Korpuslinguistik	VL	2	6	SS	Klausur (b)
		Korpuslinguistik	Ü	2		SS	
Statistik mit R	1	Statistik mit R	VL	2	3	WS	Klausur (b)

Pflichtbereich 2 (P2): Sprachkompetenz Englisch (9 CP)

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Sprachpraxis I (Language and Use Intermediate)	Language Course I	Ü	2	5	WS, SS	Klausur (b)
	Language Course II	Ü	2		WS, SS	

Im Wahlpflichtbereich (4 CP) des Pflichtbereichs P2 müssen 2 Modulelemente belegt werden:

Wahlpflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Sprachpraxis II	Written Expression (Intermediate)**	Ü	2	2	WS, SS	Portfolio (b)
	Written Expression (Advanced)**	Ü	2	2	WS, SS	Portfolio (b)
	Vocabulary	Ü	2	2	WS, SS	schriftlicher/ mündlicher Leistungsnachweis (b)*
	English for Specific Purposes	Ü	2	2	variabel	schriftlicher/ mündlicher Leistungsnachweis (b)*
	Phonetics with Listening Practice	Ü	2	2	WS, SS	mündlicher Leistungsnachweis (b)*

* Die Form des Leistungsnachweises wird vom Lehrenden in der ersten Sitzung der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

** Wenn die Bachelor-Arbeit im Bereich der Linguistik des Englischen geschrieben wird, wird dringend empfohlen, die Wahlpflichtelement „Written Expression (Intermediate)“ und „Written Expression (Advanced)“ zu belegen.

Pflichtbereich 3 (P3): Schlüsselkompetenzen (12 CP)

Innerhalb des Pflichtmoduls „Schlüsselkompetenzen“ sind Veranstaltungen aus dem Angebot des Optionalbereichs (BOB) bzw. des Zentrums für Schlüsselkompetenzen und Hochschuldidaktik (ZeSH) im Umfang von 12 CP erfolgreich zu belegen.

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Schlüsselkompetenz	Siehe Angebot des Optionalbereichs			12	WS/SS	b

Pflichtbereich 4 (P4): Abschlussarbeit (15 CP)

Wird die Bachelorarbeit im Wahlpflichtbereich „Europäische Sprachen“ und dort im Bereich der Linguistik des Englischen verfasst, dann ist sie auf Englisch anzufertigen. In allen anderen Wahlpflichtbereichen ist die Bachelorarbeit in der Regel auf Deutsch zu verfassen. Davon abweichend kann bei Zustimmung der Gutachter / Gutachterinnen die Bachelorarbeit auch in englischer oder in einer angebotenen romanischen Sprache abgefasst werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor „Language Science“.

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Abschlussmodul	Abschlusskolloquium	K	2	3	WS	
	Bachelor-Arbeit	Arbeit		12	WS, SS	Bachelor-Arbeit (b)

Wahlpflichtbereich 1 (WP1): Europäische Sprachen (38 CP)

Pflichtmodule	Modulelemente	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Basis: Phänomene und Strukturen	PS: Phänomene und Strukturen des Deutschen	PS	2	4	WS/SS	Schriftlicher Leistungsnachweis (b)**
	PS: Phänomene und Strukturen des Englischen	PS	2	4	WS/SS	Schriftl. oder mdl. Leistungsnachweis (u)
	PS: Phänomene und Strukturen romanischer Sprachen	PS	2	4	WS/SS	Schriftlicher Leistungsnachweis (b)**
Aufbau: Sprache im Gebrauch	HS: Sprache im Gebrauch – mit Bezug auf das Deutsche	HS	2	6	WS/SS	Schriftlicher Leistungsnachweis (b)**
	HS: Sprache im Gebrauch – mit Bezug auf das Englische	HS	2	6	WS/SS	Schriftlicher Leistungsnachweis (b)**
	HS: Sprache im Gebrauch – mit Bezug auf eine romanische Sprache	HS	2	6	WS/SS	Schriftlicher Leistungsnachweis (b)**
Ergänzung: Praxis und Variation	Projektorientiertes Arbeiten	PS	2	5	WS/SS	Projektpräsentation (u)
	Sprachen der Welt / Sprachen im Kontrast	VL, PS*	2	3	WS/SS	Portfolio (u)

* Das Teilmodul „Sprachen der Welt / Sprachen im Kontrast“ kann je nach Verfügbarkeit in Form einer Vorlesung oder in Form eines Proseminars angeboten werden. Die Form der Veranstaltung wird rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

** Die Art des schriftlichen (mündlichen) Leistungsnachweises wird durch den Seminarleiter / die Seminarleiterin in der ersten Sitzung der Veranstaltung in geeigneter Form bekanntgegeben. Grundsätzlich sind möglich: Klausur, Hausarbeit, Analyseaufgabe(n).

Wahlpflichtbereich 2 (WP2): Sprachverarbeitung (38 CP)

Studierende belegen das Aufbaumodul (24 CP) sowie wahlweise entweder das Basismodul A oder das Basismodul B (jeweils 14 CP). Im Aufbaumodul müssen Leistungen im Umfang von mindestens 24 CP erbracht werden. Die Studierenden können im Aufbaumodul frei aus den Modulen bzw. Modulelementen des BSc „Computerlinguistik“ wählen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen richten sich nach der Studienordnung des BSc „Computerlinguistik“. Genau 24 CP können in diesem Studiengang über die Kombination von "Programmierkurs I" (6 CP), "Neural Networks: Implementation and Application" (6 CP), einem Proseminar (5 CP) und einem Hauptseminar (7 CP) erreicht werden. Andere Kombinationsmöglichkeiten mit mindestens 24 CP sind möglich. Die Studienberater/innen der Fachrichtung beraten im Einzelfall.

Wahlpflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Basismodul A	Mathematische Grundlagen II	VL	3	8	SS	Klausur (b)
	Mathematische Grundlagen II	Ü	2			
	Grammatikformalismen	VL	2	6	SS	Klausur (b)
	Grammatikformalismen	Ü	2			
Basismodul B	Mathematische Grundlagen I	VL	3	8	WS	Klausur (b)
	Mathematische Grundlagen I	Ü	2			
	Einführung in die formale Semantik	VL	2	6	WS	Klausur (b)
	Einführung in die formale Semantik	Ü	2			

Pflichtmodule	Module bzw. Modulelemente	Veranst typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Aufbaumodul	Siehe Angebot des BSc Computerlinguistik			24	WS, SS	Schriftl. oder mündl. Leistungen (b)

Wahlpflichtbereich 3 (WP3): Phonetik (38 CP)

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Phonetische Transkription	Phonetische Transkription I	Ü	2	6	SS	schriftl. Abschlussaufgaben (b)*
	Phonetische Transkription II	Ü	2		WS	
Phonetische Analyse	Experimentelle Phonetik	PS	2	5	WS	schriftl. Abschlussaufgabe (b)
	Experimentelle Phonetik	Ü**	2	3	SS	mündl. Prüfung (u)
	Prosodie	PS	2	5	WS	schriftl. Abschlussaufgabe (b)
	Prosodie	Ü**	2	3	SS	mündl. Prüfung (u)
Produktion und Perzeption	Sprachproduktion	PS	2	5	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
	Sprachproduktion	Ü**	2	3	SS	schriftl. Abschlussaufgabe (u)
	Sprachperzeption	PS	2	5	SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
	Sprachperzeption	Ü**	2	3	WS	Projektpräsentation (u)

* Der Leistungsnachweis kann aus mehreren Teilleistungen bestehen. Die Form des Leistungsnachweises wird vom Lehrenden in der ersten Sitzung der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

** Für die Belegung der Übungen Experimentelle Phonetik, Prosodie, Sprachproduktion und Sprachperzeption wird der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des gleichnamigen Proseminars erwartet.

Wahlpflichtbereich 4 – Translation (38 CP)

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Methodik des Übersetzens	PS: Einführung in die Translationswissenschaft	PS	2	3	WS	Portfolio (b)
	Methodik des Übersetzens unter Verwendung von Tools	Ü	2	2	WS	Klausur (u) oder Portfolio (u)*
Übersetzen BI (Englisch)	Translation im gemeinsprachlichen Kulturtransfer aus BI	Ü	1	4,5	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b)*
		Ü	2		WS	
	Textproduktion im Translationsprozess in BI	Ü	1	4,5	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b)*
		Ü	2		WS	

Wahlpflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Sprachkompetenz (Französisch)	Sprachkompetenz I	Ü	4	6	WS	Schriftlicher/ mündlicher Leistungsnachweis (b)*
	Sprachkompetenz II	Ü	4	6	SS	Schriftlicher/ mündlicher Leistungsnachweis (b)*
	Sprachkompetenz III	Ü	2	3	WS	Schriftlicher/ mündlicher Leistungsnachweis (b)*
Sprachkompetenz (Italienisch)	Sprachkompetenz I	Ü	4	6	WS	Schriftlicher/ mündlicher Leistungsnachweis (b)*
	Sprachkompetenz II	Ü	4	6	SS	Schriftlicher/ mündlicher Leistungsnachweis (b)*
	Sprachkompetenz III	Ü	2	3	WS	Schriftlicher/ mündlicher Leistungsnachweis (b)*

Sprachkompetenz (Spanisch)	Sprachkompetenz I	Ü	4	6	WS	Schriftlicher/ mündlicher Leistungsnachweis (b)*
	Sprachkompetenz II	Ü	4	6	SS	Schriftlicher/ mündlicher Leistungsnachweis (b)*
	Sprachkompetenz III	Ü	2	3	WS	Schriftlicher/ mündlicher Leistungsnachweis (b)*
Übersetzen BII (Französisch)	Translation im gemeinsprachlichen Kulturtransfer aus BII	Ü	1	4,5	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b)*
		Ü	2		WS	
	Textproduktion im Translationsprozess in BII	Ü	1	4,5	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b)*
		Ü	2		WS	
Übersetzen BII (Italienisch)	Translation im gemeinsprachlichen Kulturtransfer aus BII	Ü	1	4,5	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b)*
		Ü	2		WS	
	Textproduktion im Translationsprozess in BII	Ü	1	4,5	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b)*
		Ü	2		WS	
Übersetzen BII (Spanisch)	Translation im gemeinsprachlichen Kulturtransfer aus BII	Ü	1	4,5	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b)*
		Ü	2		WS	
	Textproduktion im Translationsprozess in BII	Ü	1	4,5	SS	Klausur (b) oder Portfolio (b)*
		Ü	2		WS	

*Unterschiedliche Prüfungsformen in den einzelnen Sprachen/Sprachrichtungen sind möglich. Prüfungen können in mehrere Teilleistungen aufgeteilt werden (s. Modulhandbuch). Die Form des Leistungsnachweises wird vom Lehrenden in der ersten Sitzung der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 7 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) An den beteiligten Fachrichtungen bieten Hochschullehrer/innen, akademische Mitarbeiter/innen, und Abteilungsleiter/innen Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. August 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber